



**ABGRENZUNG ZUM HANDWERK**  
Einbau genormter Baufertigteile  
(z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)

Ein Überblick



**IHK**  
München und  
Oberbayern

# Einbau genormter Baufertigteile (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Tätigkeiten im Rahmen des handwerksähnlichen Gewerbes „Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)“ (Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24 der Handwerksordnung (HwO)) durchgeführt werden dürfen. Dieses Infoblatt beschreibt die angesprochenen Tätigkeiten und zeigt darüber hinaus Beispiele für nicht-handwerkliche Arbeiten.

Es muss sich um

- den Einbau,
- Baufertigteile,
- genormte Baufertigteile → z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale

handeln.

## Inhalt

- Einbau genormter Baufertigteile
- nichthandwerksähnliche Tätigkeiten
- Einbau und Montage von Regalen aus Fertigteilen

## Einbau genormter Baufertigteile wie z.B.:

- Zargen-, Stahlzargen-, Türzargeneinbau
- Einbau vorgefertigter Fenster und Türen
- Einbau von genormten Fensterelementen mit integrierten Rollläden

Grundsätzlich sind Anpassungen der eingebauten Fertigteile nicht möglich. Wenn solche Tätigkeiten erforderlich sein sollten, werden diese also von Anlage B Abschnitt 2 Nr. 24 nicht umfasst!

## nichthandwerksähnliche Tätigkeiten

### kein Einbau:

- Aufstellen, Montieren von Carports bei vorgefertigten, einfachen Bausätzen
- Aufstellen von Fertiggaragen (bei Fundamenterstellung ist dies dem Maurerhandwerk zuzurechnen)
- Aufbau von Möbeln nach Aufbauanleitung

### kein Einbau, kein Baufertigteil:

- Zusammenbau bzw. Montage von Möbelfertigteilen
- Aufbau bzw. Montage von Systemmesseständen
- Aufstellen von einfachen Draht- und Jägerzäunen aus vorgefertigten Teilen ohne Fundament

kein Baufertigteil:

- Aufstellen von Fertig-/Einbauküchen (ohne Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse; bei umfangreichen Änderungs- und Anpassungsarbeiten ist dies dem Tischlerhandwerk zuzuordnen)
- Einbau von Schrankwänden

## **Einbau und Montage von Regalen aus Fertigteilen**

Im Einzelfall muss entschieden werden, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die als Einbau von genormten Baufertigteilen bezeichnet werden kann, oder ob der Einbau – insbesondere umfangreicher und aufwändiger Regalanlagen und bei erforderlichen statischen Berechnungen – nach den allgemeinen Kriterien als vollhandwerkliche oder nicht handwerkliche Tätigkeit zugeordnet werden muss.

**Stand: März 2020**

**Name der Verfasserin: Nathalie Schlehe**

**Ansprechpartnerin: Simone Gastl**

**Referat: Kammerrecht, Handwerksabgrenzung, Öffentliches Recht**

**E-Mail: [gastl@muenchen.ihk.de](mailto:gastl@muenchen.ihk.de)**

**Hinweis:**

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.